



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 12. Nov. 1991

Nr. 1376

Baulinienplan "Chrutwies"/OG Kefikon/Genehmigung

Mit Schreiben vom 27. August 1991 ersucht die Ortsbehörde Kefikon um Genehmigung des von ihr am 27. August 1991 beschlossenen Baulinienplans "Chrutwies". Beim Departement für Bau und Umwelt ist der Behördenbeschluss nicht angefochten.

Der Baulinienplan wurde durch ein Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 131 ausgelöst. Auf den Parzellen Nrn. 120 und 131 wird der Gewässerabstand - mit Ausnahme beim bestehenden Gebäude auf der Parzelle Nr. 120 - auf 10 m reduziert. Im Bereich der Parzelle Nr. 131 wird zusätzlich eine Anlagebaulinie für Zugänge und Zufahrten etc. festgelegt. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen hinsichtlich Recht- und Zweckmässigkeit keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Planauflege- und Beschlussesverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der von der Gemeinde im beiliegenden Planungsbericht begründete Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der von der Ortsbehörde Kefikon am 27. August 1991 beschlossene Baulinienplan "Chrutwies" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Kefikon, 8546 Kefikon, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "Chrutwies", je mit Genehmigungsvermerk
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplanes "Chrutwies" mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber